

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Ravensburg, vertreten durch Landrat Harald Sievers
-im Folgenden „Landkreis“ genannt-

und der

Stadt Bad Waldsee, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Henne
-im Folgenden „Stadt“ genannt-

über die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz gemäß § 25 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Wohngeldgesetzes (WoGGAG BW).

§ 1 Vertragszweck

Die Stadt überträgt dem Landkreis die gesetzlichen Aufgaben und die Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Stadt. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Stadt.

Ab 01.01.2022 wird die Bearbeitung von Anträgen aller Art durch den Landkreis Ravensburg wahrgenommen.

§ 2 Personal

Der Landkreis stellt das erforderliche Personal für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für das Gebiet der Stadt Bad Waldsee und ist verantwortlich für die Erbringung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz.

§ 3 Ermittlung und Aufteilung der Kosten

1. Die Stadt leistet einen jährlichen Kostenersatz im Voraus auf Basis einer Vollkostenrechnung an den Landkreis.
2. Der Kostenersatz wird auf Grundlage der Anzahl laufender, nicht archivierter Fälle (= Fallzahl) des Vorjahres im kalendermonatlichen Durchschnitt errechnet, welche im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Waldsee liegen. Für das Jahr 2022 wird eine stichtagsbezogene Auswertung der Fallzahlen durch den Landkreis zum 31.12.2021 zu Grunde gelegt.
3. Die Fallzahl umfasst alle Akten, bei welchen die letzte Bearbeitung maximal 12 Monate zurückliegt. Hierzu zählen auch Akten mit offenen Forderungen / Nachzahlungen, mit offenen Rechtsmitteln, mit offenen Terminen, mit offenen Bewilligungszeiträumen und offenen Einmalzahlungen.
4. Die Fallzahlen werden kalendermonatlich jeweils zum Monatsende nach aktuell durchgeführtem EDV-unterstützten Archivierungslauf durch den Landkreis ermittelt.
5. Für die Berechnung des Kostenersatzes wird die durchschnittlich monatliche Fallzahl des Vorjahreszeitraums mit dem Fallschlüssel 1:430, also einer Vollzeitkraft zu 430 Fällen, ins Verhältnis gesetzt. Der prozentuale Beschäftigungsumfang, der sich aus

dieser Rechnung ergibt, wird mit den jeweils gültigen Kostensätzen eines Arbeitsplatzes (Sach- und Personalkosten) des mittleren Dienstes im Landkreis Ravensburg multipliziert und ergibt den jährlichen Kostenersatz.

§ 4 Abrechnungszeitpunkt und Abschlusszahlung

1. Abrechnungszeitraum sind jeweils 12 Monate, von 01.01. eines Jahres bis 31.12.
2. Auf Grundlage der Fallzahlenermittlung stellt der Landkreis der Stadt Bad Waldsee den nach § 3 ermittelten Kostenersatz in Rechnung.
3. Der Kostenersatz ist Anfang jeden Jahres, spätestens zum 31.03., von der Stadt Bad Waldsee im Voraus zu leisten.
4. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erstellt der Landkreis auf Basis der nach §3 ermittelten Fallzahl des Vorjahreszeitraumes eine Realkostenrechnung. Überzahlungen oder Nachforderungen aus dem Vorjahreszeitraum werden mit dem Kostenersatz für den neuen Abrechnungszeitraum verrechnet und in Rechnung gestellt.

§ 5 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt unbefristet.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

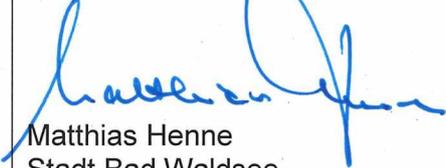
§ 6 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder infolge Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung nach Vertragsschluss unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Ravensburg, den 16.12.21	Bad Waldsee, den
 Harald Sievers Landkreis Ravensburg Landrat	 Matthias Henne Stadt Bad Waldsee Bürgermeister